

Richtlinie der Stadt Großbreitenbach über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Kinder- und Jugendarbeit, Umwelt und Denkmalschutz

1. Zielsetzung/ Zweck

- 1.1. Mit dieser Richtlinie soll das bürgerschaftliche Engagement in der Stadt Großbreitenbach und in der Region gefördert, die Attraktivität der Angebote erhöht und das überregionale Image der Stadt Großbreitenbach positiv beeinflusst werden.
- 1.2. Ziel ist, das gesellschaftliche Leben umfassend und lebendig zu gestalten und die Eigeninitiative von Vereinen, Gruppen, Initiativen und Bürgerinnen und Bürgern zu fördern und zu unterstützen.
- 1.3. Dadurch soll eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Entwicklung und Gestaltung der Region, insbes. der Stadt Großbreitenbach, gewährleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Förderung erstreckt sich auf die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Projekte in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales Umwelt und Denkmalschutz.
- 2.2. Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden vorrangig gefördert.
- 2.3. Nicht förderfähig sind:
 - laufende Personal und Sachkosten,
 - ehrenamtliche Vorstandsarbeit,
 - ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit.
- 2.4. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2.5. Auf die Förderung ist öffentlichkeitswirksam hinzuweisen (Presseberichte u. ä.)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger können sein:
 - Vereine
 - Gruppierungen und Initiativen (einschl. der Kirchen) und
 - weitere juristische Personen des privaten Rechts,die förderwürdige Veranstaltungen und Projekte organisieren und durchführen.
- 3.2. Der Antragsteller muss seinen Sitz in Großbreitenbach haben. Ausnahmefälle können gewährt werden, wenn das beantragte Vorhaben einen besonderen Bezug zur Stadt Großbreitenbach bzw. eine besondere Bedeutung für die Region Großbreitenbach aufweist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Vorhaben sind nur dann förderfähig, wenn sie in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse bzw. der Förderung, Entwicklung und dem Erhalt eines lebendigen gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Großbreitenbach und der Region dienen.
- 4.2. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichern kann, dass vor Antragstellung an die Stadt weitere Möglichkeiten auf Zuwendungen Dritter geprüft wurden. Kommunale Fördermittel sind nachrangig einzusetzen.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger bietet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der bewilligten Vorhaben sowie für deren Abrechnung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die von der Stadt Großbreitenbach bewilligte Zuwendung wird über eine zweckgebundene Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung wird im Wege der Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.3. Der Antragsteller hat in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.
- 5.4. Der Eigenanteil kann auch in Form von Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen sind bei der Antragstellung anzugeben und bei der Abrechnung in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 5.5. Im Einzelfall können Abweichungen von der Richtlinie zugelassen werden, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

6. Verfahren

- 6.1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich bei der

Stadt Großbreitenbach
98701 Großbreitenbach
Markt 11/13

einzureichen.

- 6.2. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Vorhabens zu stellen.
- 6.3. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name des Antragsteller
 - b) Beschreibung/ Gesamtkonzept des Vorhabens
 - c) Nachweis des besonderen öffentlichen Interesses des beantragten Vorhabens
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan, der alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen enthält und aus dem die beantragte Fördersumme hervorgeht und der den Eigenanteil des Antragstellers ausweist.
- 6.4. Der Antrag wird im Rahmen der Sitzungen des Fachausschusses für Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Großbreitenbach beraten und entschieden.
- 6.5. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 6.6. Der Antragsteller hat der Stadt Großbreitenbach unvorzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung der Stadt haben können (z.B. Inhalte, Laufzeit, vorzeitige Beendigung des Projektes) mitzuteilen.
- 6.7. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Einnahmen hinzu, ist der Zuwendungsgeber sofort nach dem Bekanntwerden zu informieren. In diesem Fall behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Höhe der Zuwendung zu ändern bzw. sie zurückzufordern.
- 6.8. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Empfänger nachzuprüfen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bei der Stadt Großbreitenbach einzureichen. Bei längeren Projektlaufzeiten kann eine Zwischenabrechnung gefordert werden (Termine im Zuwendungsbescheid enthalten).
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus
 - einem Sachbericht, ggf. ergänzt durch eine Teilnehmerliste
 - einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und
 - einer Finanzierungsübersicht.

7.3. Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Petra Enders
Bürgermeisterin